

# Anzeige über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle auf einem Feldgrundstück

## Anzeigende Person

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon Festnetz/mobil \_\_\_\_\_

## Ort der Verbrennung (genaue Beschreibung, geschätzter Durchmesser des Feuers)

Ort / Ortsteil \_\_\_\_\_

Gewann / Flurstnr. \_\_\_\_\_

## Art der pflanzlichen Abfälle (z.B. Baumschnitt, Rebabfälle, ... )

---

## Zeitpunkt der Verbrennung

Tag / Datum \_\_\_\_\_

Uhrzeit von .... bis .... \_\_\_\_\_

## Aufsichtspersonen

1 Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon Festnetz/mobil \_\_\_\_\_

2 Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon Festnetz/mobil \_\_\_\_\_

## Über umseitig aufgeführte Hinweise zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen bin ich informiert

---

Ort, Datum

Unterschrift

Zurück an:

Stadtverwaltung Ingelfingen  
Schlossstraße 12  
74653 Ingelfingen

oder per Fax: 07940 / 1309-65  
oder per E-Mail: [info@ingelfingen.de](mailto:info@ingelfingen.de)

## Was muss bei der sogenannten "Reisigverbrennung" beachtet werden ?

Pflanzliche Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle (Beseitigung) stellt lediglich eine Ausnahme dar und ist nur möglich, wenn eine Verwertung nicht möglich bzw. zumutbar ist.

Hierbei sind die Vorgaben der **Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen** zwingend einzuhalten.

Diese Verordnung besagt, dass pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke dort durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren beseitigt werden dürfen. Dabei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten. Diese Verordnung gilt nicht für Abfälle, die dem beseitigungspflichtigen Landkreis zu überlassen sind. Somit dürfen pflanzliche Abfälle, die in Privatgärten (Hausgarten, Schrebergarten) anfallen, nicht verbrannt werden.

Für den Ausnahmefall der Verbrennung müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Eine Verbrennung ist **nur auf dem landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstück zulässig, auf dem die pflanzlichen Abfälle angefallen sind**
- das Grundstück muss **im Außenbereich** d.h. außerhalb bebauter Ortsteile liegen
- flächenhaftes Verbrennen ist nicht zulässig, die pflanzlichen Abfälle müssen so weit wie möglich zu **Haufen oder Schwaden zusammengefasst** werden
- die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter **möglichst geringer Rauchentwicklung** verbrennen.
- andere Stoffe / Brandbeschleuniger (Öl, Benzin o.ä) dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers verwendet werden
- der Verbrennungsvorgang ist, etwa durch Pflügern eines Randstreifens, so zu steuern und das Feuer darf auch nur so **groß** angelegt werden, dass es **ständig unter Kontrolle gehalten** werden kann; geeignete Löschmittel sind bereitzuhalten
- **durch Rauchentwicklung dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen sowie kein gefahrbringender Funkenflug entstehen**
- der Abbrennvorgang ist von einer der Größe des Feuers entsprechenden Anzahl volljähriger Personen zu beaufsichtigen
- in keinem Fall dürfen folgende **Mindestabstände** durch das Verbrennen unterschritten werden:  
a) 100 m von Bundes-, Landes-, Kreisstraßen b) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen
- **bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden**, während Dürreperioden auch nicht bei leichtem Wind; desgleichen auch nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang
- **Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle vollständig erloschen sein.**
- **Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten**
- **das Verbrennen größerer Mengen pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde (nicht Leitstelle) mindestens 2 Tage vorher anzuzeigen.** Dabei ist eine Mobilnummer für evtl. Rückfragen anzugeben.
- es muss **stets erkennbar sein, dass das Feuer beaufsichtigt wird**
- vergewissern Sie sich bei einem länger abgelagerten Haufen vor dem Verbrennen davon, dass sich keine Tiere in diesen eingeknistet haben und sichten Sie diesen um, damit sich Tiere, die sich evtl. darin eingeknistet haben und diesen als Lebensraum nutzen, entfernen können.

**Das nicht ordnungsgemäße Verbrennen pflanzlicher Abfälle oder das Mitverbrennen nicht pflanzlicher Abfälle ist unzulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit vor.**